

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord im Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 30.11.2017 - **P234-31027-2-6 B 240 OU Marienhagen / Weenzen Nord**, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

11.01.2018 bis einschließlich zum 24.01.2018

bei der Samtgemeinde Leinebergland, sowie der Außenstelle im Flecken Duingen während der Dienststunden

- am Verwaltungssitz in Gronau (Leine), Blanke Str. 16, 31028 Gronau (Leine), Verwaltungsgebäude II, Zimmer 19:

Mo., Di., Do. und Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

Di. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Do. von 14:00 bis 16:00 Uhr

- am Verwaltungssitz in Duingen, Töpferstr. 9, 31089 Duingen, Zimmer 8:

Mo., Di., Do. und Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. und Do. von 14:00 bis 16:30 Uhr

Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Besuchszeiten nach individueller Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz / § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Äußerungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Samtgemeindebürgermeister
Mertens